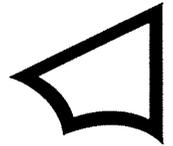


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Herrn  
Reinhold Volkert  
Burkerstraße 13

91599 Dentlein

Gmund, 16. Februar 1995 K/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Mosbacher Feld", 91599 Dentlein

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Reinhold Volkert vom 17.11.1994 folgende

## E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Mosbacher Feld" mit den Flurnummern 198 - 202, 740, 743 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Dentlein.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 225,-- erhoben.

## A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 750 m über Grund beschränkt.
10. Bei Ausklinkhöhen von mehr als 450 m GND ist eine sichere Funkverbindung zwischen dem geschleppten Piloten und dem Windenführer bzw. dem Startleiter erforderlich, um bei auftretenden Störungen, z. B. Annäherung anderer Luftverkehrsteilnehmer, jederzeit den Schleppvorgang abbrechen zu können.
11. Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist vom Halter sicherzustellen, daß die AREA 7 nicht aktiv ist und keine Tiefflüge stattfinden.
12. Am Weststartplatz (2) darf nur gestartet werden, wenn Turbulenzen durch die seitlich vorgelagerten Bäume und Büsche ausgeschlossen sind. Ist dies nicht gewährleistet, muß auf dem Weststartplatz vor der Lücke (3) gestartet werden.
13. Schleppstarts sind nur bei niedrigem Feldbewuchs oder abgeräumten Feldern möglich. Es muß sichergestellt sein, daß eine Berührung mit Hindernissen ausgeschlossen ist.
14. Die Schleppstrecke und die einmündenden Wege sind während des Schleppbetriebes abzusperren.
15. Windenschleppausbildung darf weder für Hängegleiter noch für Gleitsegel durchgeführt werden.

B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 17.11.1994 hat Reinhold Volkert einen Antrag auf Zulassung des Fluggeländes "Mosbacher Feld" gestellt. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ansbach wurde mit Schreiben vom 23.11.1994 am Verfahren nach § 15 LuftVO beteiligt. Einwände wurden nicht erhoben. Durch Geländegutachten des Sachverständigen Horst Barthelmes vom 18.11.1994 wird bestätigt, daß das betreffende Gelände für den Betrieb mit Gleitsegeln und Hängegleitern geeignet ist. Einschränkungen, die einen sicheren Flugbetrieb gewährleisten, wurden in die Auflagen übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb